

5. Mai 2020

Schritt für Schritt

Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Nachdem seit Wochen öffentliche Gottesdienste aufgrund staatlicher Vorgaben zum Schutz der Gesundheit nicht möglich waren, können nun erste Schritte unternommen werden, um unter Wahrung aller notwendigen Schutz- und Hygienevorgaben wieder Gottesdienste mit Gruppen von Gläubigen zu feiern.

Es geht darum, den Blick nach vorne zu richten und behutsam Konzepte zu entwickeln, wie auch das religiöse Leben Schritt für Schritt wieder stärker öffentlich gestaltet werden kann.

Grundlage aller Überlegungen muss sein, dass jede gottesdienstliche Feier so gestaltet ist, dass sie einerseits würdig ist, andererseits aber die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus weitestgehend vermieden wird.

Weiterhin gilt, dass wir als Kirche im Bistum Trier dabei mitwirken, größere Versammlungen und Ansammlungen von Menschen zu vermeiden.

Seit Sonntag, 3. Mai 2020 ist es in Rheinland-Pfalz und im Saarland wieder möglich, gemeinschaftliche Gottesdienste zu feiern. Dies geschieht unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt worden sind. Sofern es in den beiden Bundesländern unterschiedliche Vorgaben gibt, haben wir uns an die jeweils strengere Regel angepasst.

Vorrangig handelt es sich um die Feier von Sonntagsgottesdiensten und aufgrund der Betroffenheit im Bereich der Trauerpastoral um Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen.

Pfarreien, die die entsprechende Organisation leisten können, steht es offen, auch an Wochentagen Eucharistiefeiern und weitere Gottesdienste wie Andachten, Rosenkranzgebete, Wort-Gottes-Feiern, Eucharistische Anbetung zu ermöglichen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien¹, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Weiterhin bleiben die zahlreichen medialen Angebote der Gottesdienstübertragungen wichtig. Auch in absehbarer Zeit wird es vielen Menschen nicht möglich sein, zur Feier der Gottesdienste in einer Kirche zusammenkommen.

Es gibt derzeit keinen Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Mitfeier der Gottesdienste. Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird dennoch dringend geraten die Entscheidung zu einer Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Deshalb wird vom Sonntagsgebot weiterhin Dispens erteilt.

1. Wo kann gefeiert werden?

In geeigneten Kirchen können wieder öffentliche Sonntagsmessen gefeiert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Wort-Gottes-Feiern und Wochentagsgottesdienste stattfinden. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.

Grundsätzliche **räumliche Voraussetzungen** zur Feier von Gottesdiensten:

- Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden gilt es folgende Abstandsregeln zu beachten:
einheitlich in Rheinland-Pfalz und Saarland: 10 m² Grundfläche als Mindestmaß pro Person sowie ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Das Betreten und Verlassen der Kirche sowie der Gang zum Empfang der Kommunion müssen in einer Einbahn-Regelung möglich sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht werden muss. Aus diesem Grund scheidet Kirchen aus, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben.
- Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können.
- Das Gottesdienstgebäude soll vor und während des Gottesdienstes gut durchlüftet werden.

¹ Die Beratungen sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu Versammlungen im Bistum Trier zu führen. Derzeit nur auf dem Weg einer Absprache über Telefon oder Kommunikationsmittel.

- Die Kontaktflächen in der Kirche sowie die liturgischen Gefäße und Mikrofone müssen regelmäßig desinfiziert werden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien welche Kirchen geeignet sind, um unter den derzeitigen Bedingungen Gottesdienste zu feiern.

Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann in den kommenden Sommermonaten unter Einhaltung der jeweils gültigen Abstandsregeln Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten – mindestens für ältere Personen - zu bevorzugen, um ein zu enges Zusammenstehen zu vermeiden. Auch bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen.

Die Gläubigen werden ausdrücklich auf die Einhaltung der **geltenden Kontaktbeschränkungen** auch vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung hingewiesen.

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes²

Es sind Empfangsteams einzurichten, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Personen, die einer Risikogruppe³ angehören, können diesen Dienst nicht übernehmen.

Der Empfangsdienst erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden.⁴

Eine Handreichung für die Empfangsteams und die Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden über den üblichen Verteiler zur Verfügung gestellt.

3. Zugangsregelung

Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gläubigen zu einem bestimmten Gottesdienst richtet sich nach der Größe des Raumes und sämtlichen für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geltenden Regeln.

Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, bedarf es eines **Anmeldeverfahrens**. Es empfiehlt sich eine Anmeldung per Telefon im Pfarrbüro zu festgesetzten Zeiten. Die zur Feier eines Gottesdienstes angemeldeten Personen werden mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt. Sofern die maximale Personenzahl durch Anmeldung nicht ausgeschöpft ist, können auch nicht angemeldete

² Einen Leitfaden für den Empfangsdienst finden Sie unter: https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/20-04-29_Leitfaden_Empfangsdienst_Gottesdienste.pdf

³ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

⁴ Vorlage unter: https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Formularsatz_Einwilligung_und_Datenschutz_Ehrenamtliche_-20200430.pdf

Personen in die Liste aufgenommen und zum Gottesdienst zugelassen werden. Diese Liste ist drei Wochen ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.⁵

Nur Personen, die zum Gottesdienst erfasst sind, können zur Feier eingelassen werden.

Die Gottesdienst-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer müssen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. Der Priester, die Lektorin und der Lektor, sowie die Kantorin und der Kantor sind von dieser Empfehlung ausgenommen.

An den Eingängen soll **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt werden, damit die Gottesdienst-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.⁶

4. Anzahl und Leitung der Gottesdienste auf der Ebene der Pfarrei/ Pfarreiengemeinschaft

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzkonzeptes entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien über die Anzahl der Gottesdienste, die gefeiert werden können.

Aufgrund der Zahl der zu erwartenden Mitfeiernden und der räumlichen Gegebenheiten kann es angeraten sein, dass vorzugsweise in größeren Kirchen Gottesdienst gefeiert wird, unter Umständen auch zu einer anderen Zeit ein zweiter im gleichen Raum. Der zeitliche Abstand zwischen den Feiern muss so groß sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommen kann.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können - unter den genannten Bedingungen – zu den angesetzten Gottesdiensten - besonders am Sonntag und in der Verbindung mit Bestattungen- eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter Abwägung der persönlichen Risiken öffentliche Gottesdienste zelebrieren wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken.

⁵ Musteraushang unter: https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Muster_Datenschutzerklaerung_Anmeldeverfahren_Schutzkonzept-Rueckmeldung_Eiden.pdf

⁶ Eine Übersicht zu Anbietern finden Sie hier: https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/20-04-29_Desinfektionsmittel_Uebersicht.pdf; sowie eine Beschreibung der Zertifizierungen: https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Masken_und_Desinfektionsmittel_Zertifizierungen.pdf

5. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen dürfen in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert werden. Es gilt auch hier die vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Personenzahl, um unter allen Umständen den notwendigen Abstand zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt, wo gewünscht, nochmals ein Gottesdienst für die Verstorbenen in größerer Gemeinschaft gefeiert werden.

6. Feier weiterer Sakramente

Taufen und Trauungen im kleinen, familiären Kreis sind nach den staatlichen Rechtsverordnungen grundsätzlich wieder möglich. Da diese Gottesdienste aber mit bestimmten Riten verbunden sind, die in der Regel einen Körperkontakt erfordern, muss dazu im Bistum Trier das hier vorliegende Schutzkonzept ergänzt werden. Bis dahin bleiben Taufen und Trauungen im Bistum Trier ausgesetzt. Nottaufen und –trauungen bleiben davon unberührt.

Die Feiern von **Erstkommunion und Firmung** bergen in sich die Gefahr der Versammlung größerer Gruppen. Dies ist nach den derzeit geltenden staatlichen Vorgaben jedoch zu vermeiden. Zudem erfordern diese Sakramente aufgrund der notwendigen Rituale einen engeren physischen Kontakt.

Aus diesen Gründen sind diese Feiern bis auf weiteres nicht möglich, es gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Dienstanweisung.

Sollten zwischenzeitlich staatliche Vorgaben erlassen werden, die die Feiern ermöglichen, werden entsprechende Regelungen für das Bistum Trier getroffen.

7. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten - besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- Neben dem Priester bzw. der Leiterin/ dem Leiter des Gottesdienstes sind an der liturgischen Gestaltung maximal zwei Messdiener bzw. Messdienerinnen, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggf. ein Diakon beteiligt. Konzelebrationen finden weiterhin nicht statt. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.
- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages einen Dienst bei der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.

- Auf **musikalische Begleitung** durch Chor oder Orchester wird verzichtet. An den Hochfesten kann eine Gruppe aus wenigen Einzelstimmen den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. Auf gemeinsamen Gesang soll weitgehend verzichtet werden.

Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes **Gotteslob** mitzubringen, um die Lieder mitvollziehen zu können. Die in der Kirche vorhandenen Gotteslobe werden aus hygienischen Gründen nicht genutzt.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.
- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.
- Die Küster/ Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit der Anzahl von Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden - erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster/ Küsterin oder Priester zum Altar gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.
- Der **Empfang der Kommunion** soll auch unter den derzeitigen Bedingungen möglich sein. Neben den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.
- Wer die Kommunion spendet, wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) mit Wasser und Seife sorgfältig an der Krendenz die Hände. Alternativ ist auch eine Desinfektion der Hände möglich. Dabei ist zu beachten, dass dann 30 Sekunden gewartet werden muss, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Der Kommunionspender kann zusätzlich eine Alltagsmaske und weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Diese Utensilien sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen.
- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Mund- und Kelchkommunion finden weiterhin nicht statt.
- Zum Kommunionempfang treten die Gläubigen Bankreihe für Bankreihe in einem Abstand von zwei Metern nach vorn. Die Abstände sind auf dem Kirchenboden

markiert. Wo es hilfreich erscheint, ordnet der Empfangsdienst den Kommuniongang.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst und bringt ggf. selbst den Leib des Herrn in den Tabernakel.
- Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar